

digung für Raumverluste, außer in Geld, auch in Zuweisung eines anderen, für die Zwecke des Betroffenen nach dem Erueßen der Sachverständigen brauchbaren, durch diese unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Brauchbarkeit abzuschätzenden Areal geleiht werden.

§. 7.

Wenn ganze Gebäude, Bauplätze oder selbstständig mit Abgaben belegte Grundstücke zur Anlegung und Erweiterung von Straßen und öffentlichen Plätzen oder Vertheilung derselben abgetreten werden, so sind die darauf ruhenden Landes-, Patrimonial-, Gemeinde- und Parochial-Abgaben abzuschreiben.

Bei theilweisen Abtrennungen sind die Patrimonial-, Gemeinde- und Parochial-Abgaben von dem als Bauplatz für neu aufzuführende Gebäude verbleibenden Grund und Boden ungelürzt fortzuerheben, während die Grundsteuer zufolge gesetzlicher Vorschrift nach dem neuen Grundstücks- oder Gebäudewerth bestimmt wird.

§. 8.

Bei Austausch oder Zuweisung von Grundeigenthum wählt dasselbe dem Hauptgrundstücke, mit welchem es vereinigt wird, auch hinsichtlich der für dieses gültigen Unterpfandverhältnisse zu; Entschädigungsgelder aber sind bei dem Vorhandensein von Pfandgläubigern an die Hypothekenbehörde des Grundstücks, welches ganz oder theilweise abgetreten wird, abzuliefern, um rechtlicher Ordnung gemäß zu deren Befriedigung zu dienen.

Schloß Dürstein, den 26. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. R.

v. Geibern.

